

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
über einen Förderaufruf zur Einreichung von Förderanträgen für Forschungs- und
Entwicklungsvorhaben aus dem aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwick-
lung (EFRE) zur EFRE-Förderrichtlinie SMS 2021–2027) vom 28. August 2024**

**I.
Allgemeines**

Der Freistaat Sachsen ruft auf zur Einreichung von Anträgen für eine Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich aus dem EFRE entsprechend den Regelungen der EFRE-Förderrichtlinie SMS 2021-2027 vom 28. August 2024 (Sächs.ABl. 2024 Nr. 38 S. 1065).

Soweit in diesem Aufruf nichts Anderes ausgeführt wird, gelten die Bestimmungen der EFRE-Förderrichtlinie SMS 2021-2027. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Vorhaben dienen der Forschung, Entwicklung und Innovation von neuen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen. Hierfür werden Vorhaben ausgewählt, die durch die Vernetzung der Angebote und die Entwicklung und Anwendung insbesondere von neuen Technologien auf die Herausforderungen des demografischen Wandels mit einem deutlich steigenden Bevölkerungsanteil älterer Menschen, mit zunehmendem Fachkräftemangel im Bereich der medizinischen, pflegerischen und sozialen Versorgung sowie steigenden Kosten dieser Versorgung reagieren.

Wichtiger Hinweis:

Abweichend von Nummer V.6 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Förderzeitraum 2021-2027 mitfinanzierten Zuwendungen für innovative Ansätze im Bereich der Gesundheits- und Pflegewirtschaft (EFRE-Förderrichtlinie SMS 2021-2027) ist **die Abrechnung nach Selbstkosten nach Nummer 5 NBest-EU-Kosten für Anträge im Rahmen dieses Aufrufs nicht zugelassen.**

**II.
Förderziele**

Ziel der Förderung ist es, die Fähigkeit der sächsischen Gesundheits-, Pflege- und Sozialwirtschaft zu Innovationen auf dem weltweit schnell wachsenden Markt zu stärken und damit deren Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

Die Gesundheits- und Pflegewirtschaft soll so weiterentwickelt werden, dass insbesondere durch innovative digitale Dienste die Prävention, das Selbstmanagement, die Unterstützung der Angehörigen und Pflegekräfte sowie die telemedizinische Anbindung an Kompetenzzentren stufenweise und den medizinischen und sozialen Bedürfnissen entsprechend möglichst optimal aufeinander abgestimmt werden: Entscheidend ist nicht die aufwändigste oder teuerste Technologie, sondern die Technologie, die dem älteren und kranken Menschen, seinen Angehörigen und den Fachkräften am besten hilft.

Die digitalen Dienste sollen dazu beitragen, ältere und kranke Menschen in ihrem häuslichen Umfeld entscheidend zu unterstützen und teure Krankenhaus- und Pflegeheimweisungen zu vermeiden oder zeitlich zu verschieben. Das Selbstmanagement der älteren Menschen und Patienten soll gefördert, die Angehörigen und Fachkräfte in ihrer Tätigkeit unterstützt sowie eine individualisierte Versorgung der Patienten ermöglicht werden. Die Digitalisierung

soll zielgerichtet und systematisch genutzt werden, eine ganzheitliche (integrierte) individualisierte Versorgung zu ermöglichen.

Das Ziel der Förderung von Vernetzung soll auch die Bildung von Allianzen sein. Teilnehmer der medizinischen Versorgung, Rehabilitation oder Pflege gehen Netzwerkstrukturen (vor allem im ländlichen Raum) mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen ein, um innovative neue Versorgungsprozesse zu entwickeln, um langfristig eine Versorgung der Menschen mit Angeboten der Medizin sicherzustellen. Nur dadurch können Effizienz- und Informationsverluste an den Schnittstellen der Sektoren (ambulante und stationäre Versorgung, Pflege, Rehabilitation, Gesundheitshandwerk) verringert werden.

Sektorenübergreifende und digital unterstützte Behandlungspfade und Versorgungsmodelle sollen insbesondere für die häufig in der Bevölkerung vorkommenden Krankheiten, wie zum Beispiel Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs und Diabetes eingerichtet bzw. flächendeckend ausgebreitet werden. Für bestimmte Bereiche, wie zum Beispiel Arzneimitteltreue, Sturzprophylaxe, Antibiotikaresistenz und neurologische Krankheiten (Multiple Sklerose, Parkinson und Alzheimer), sind innovative Versorgungsansätze geboten. Das gilt insbesondere auch für die Versorgung von dementen Patienten.

Das häusliche Umfeld kann in vielerlei Hinsicht so umgestaltet werden, dass auch hochbetagte und gebrechliche Menschen selbstbestimmt leben können. Dazu sind Produkte und Verfahren/Konzepte erforderlich, die die im häuslichen Bereich einsetzbaren digitalen Assistenzsysteme und sonstigen Dienste sowie die Unterstützung durch Dritte zielgerichtet aufeinander abstimmen. Die Unterstützung durch Dritte geht über den medizinischen Bereich weit hinaus. Gerade im ländlichen Raum gewinnen digitale Unterstützungsdienste wie Einkaufsassistenten immer mehr an Bedeutung. Es sollte immer davon ausgegangen werden, dass möglichst einfache und preiswerte Technologie mit dem größten Nutzen eingesetzt wird.

Die systematische Nutzung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen im Gesundheits- und Pflegebereich muss intensiviert werden und leistet somit zielgerichtet einen Beitrag zur:

- Gewährleistung eines flächendeckenden Zugangs zu einer Gesundheitsversorgung von hoher Qualität,
- Verbesserung des Gesundheitszustands und der Lebensqualität der sächsischen Bevölkerung, insbesondere älterer Menschen sowie
- Verbesserung der Nachhaltigkeit und der Leistungsfähigkeit von Gesundheits- und Sozialsystemen.

Andererseits ist die Entwicklung dahingehender Produkte und Lösungen mittelfristig zwingend notwendig, um in Sachsen (oder Deutschland) der Bevölkerung flächendeckend auch weiterhin einen jeweils gleichwertigen Zugang zu Angeboten der medizinischen und pflegerischen Versorgung zu sichern. Die Zielstellung liegt demnach nicht nur in einer Produkt- und Lösungsentwicklung, sondern auch in der (bezahlbaren) Sicherstellung medizinischer und pflegerischer Angebote bzw. sozialer Dienstleistungen für die Bevölkerung.

III. Fördergegenstände

Mit der EFRE-Förderrichtlinie SMS 2021-2027 soll auf der Grundlage der Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen und vor dem Hintergrund des fortschreitenden demografischen Wandels unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Herausforderungen die Forschung und Entwicklung von neuen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen in folgenden Bereichen gefördert werden:

- a) E-Health sowie digitale Gesundheitsanwendungen,
- b) altersgerechte Assistenzsysteme für ein selbstbestimmtes Leben im Alter,
- c) intelligente, sektorenübergreifende und interdisziplinäre Gesundheits- und Pflegenetzwerke einschließlich der digitalen Vernetzung von Einrichtungen in der Gesundheits- und Pflegewirtschaft,
- d) soziale Innovationen und
- e) innovative Modellvorhaben.

zu a) E-Health sowie digitale Gesundheitsanwendungen

Mit dem Fördergegenstand „E-Health sowie digitale Gesundheitsanwendungen“ sollen Unternehmen angeregt werden, Lösungen und Produkte für den Bereich der Gesundheits- und Pflegewirtschaft zu entwickeln, um nicht nur die medizinische und pflegerische Versorgung zu unterstützen, sondern mittelfristig auch mit solchen Produkten regionale und international wettbewerbsfähig zu sein. Zielstellung ist es, Angebote der medizinischen und pflegerischen Versorgung gleichwertig auch in Regionen mit akutem Fachkräftemangel, insbesondere ländlichen Räumen, vorhalten zu können. Neben der Entwicklung neuer Produkte kann dazu auch die Nutzung vorhandener Technologien angepasst und zweckmäßig integriert werden.

Durch Synergieeffekte oder den Einsatz neuer, digitaler und E-Health-Lösungen wird eine notwendige Entlastung von medizinischem und/oder pflegerischem Personal erreicht, welches dann für andere Aufgaben zur Verfügung steht. Parallel dazu birgt der Bereich Gesundheits- und Pflegewirtschaft/Life Science enormes wirtschaftliches Potential für Unternehmen, sowohl für den Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung als auch bei Produkten für die Nachfrage privater Haushalte (E- bzw. Home-Care). Durch die Maßnahme soll auch in den ländlichen Regionen die Innovationskraft der Unternehmen gestärkt werden, um „vor-Ort“ Lösungen zu entwickeln und anbieten zu können. Um größtmögliche Marktpotentiale anzustreben, sind für die Entwicklung der Produkte und Lösungen Leistungserbringer und Kostenträger im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung geeignet zu beteiligen. Darüber hinaus besteht gerade für die Gesundheits- und Pflegewirtschaft Nachholbedarf bei Entwicklungskooperationen mit Hochschulen oder öffentlichen Forschungseinrichtungen. Daher sind dahingehende Kooperationen förderfähig.

Die Anwendung der Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in der Versorgung ist maßgebender Bestandteil der Fördervoraussetzung.

zu b) Altersgerechte Assistenzsysteme

Technische Assistenzsysteme tragen insbesondere dazu bei, die Selbstständigkeit und die soziale Teilhabe von älteren Menschen zu fördern. Der Schwerpunkt des Technologieeinsatzes richtet sich auf die alltagsrelevanten Lebensbereiche Kommunikation, Mobilität und Wohnen (Ambient Assisted Living – AAL – umgebungsunterstütztes Leben). Gefördert werden auch Technologien, die den Einsatz der Assistenzsysteme fördern. Die innovativen, den verschiedenen Technologiefeldern entstammenden Assistenzsysteme für ein selbstbestimmtes Leben im Alter, ermöglichen es, unterschiedliche Dienstleistungsbereiche (medizinische Dienstleistungen, Pflegedienstleistungen, Wohnen, Bewirtschaftung, Mobilität) wechselseitig zu vernetzen und interdisziplinäre, innovative Lösungen für die ambulante Versorgung älterer Menschen zu entwickeln. Die dabei entstehenden technikgestützten Lösungen tragen dazu bei, den zukünftigen Pflegebedarf im Freistaat Sachsen auszugleichen und die finanzielle Belastung zu verringern.

Mit diesem Fördergegenstand sollen Unternehmen dabei unterstützt werden, das Marktpotential von AAL-Lösungen zu erschließen und somit die Nachfrage nach teuren stationären Pflegeangeboten zu reduzieren. Infolgedessen sollen die Fachkräfte in der ambulanten Pflege sowie die Angehörigen der Pflegebedürftigen durch zuverlässige AAL-Lösungen entlastet werden. Ziel muss der längere Verbleib alter bzw. hilfebedürftiger Menschen in den eigenen Wohnräumen und der Erhalt der Selbstständigkeit sein. Einher geht damit auch die (längere)

Nutzung von Wohnraum in den ländlichen Regionen. Insgesamt ergibt sich durch die Förderung von AAL-Maßnahmen ein breitgefächelter Nutzen für Bürger, Unternehmen und öffentliche Stellen. Die innovativen Produkte, Dienstleistungen und Modelle verbessern die gesundheitliche Versorgung.

Die Anwendung der Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in der Versorgung ist maßgebender Bestandteil der Fördervoraussetzung.

zu c) Gesundheits- und Pflegenetzwerke einschließlich digitaler Vernetzung

Die starke Sektorisierung (ambulanter, stationärer Sektor sowie Pflegebereich) im deutschen Gesundheitswesen ist eine gesetzlich geregelte strukturelle Besonderheit. Diese Sektorisierung führt an den Schnittstellen der drei Bereiche zu nicht unerheblichen materiellen und personellen Ineffizienzen (beispielsweise Doppeldokumentation oder Mehrfachmedikation) sowie Informationsverlusten zum Nachteil der Bevölkerung und der an der Versorgung teilnehmenden Akteure. Durch smarte Technologien eröffnen sich neue Möglichkeiten, sodass nicht nur eine sektorenübergreifende Lösung, sondern interdisziplinäre Netzwerke aufgebaut werden. Derartige Netzwerke sollen im Einklang mit den Förderzielen und -gegenständen stehen und damit zu einer patientennahen und erheblichen Verbesserung des Versorgungssystems beitragen und für Unternehmen Marktpotentiale erschließen.

Für eine zukunftsfähige und effiziente Gesundheitsversorgung ist es vor allem erforderlich, den Datenaustausch im Gesundheits- und Pflegebereich so weit wie möglich zu digitalisieren. Eine Digitalisierung des Datenaustausches wird maßgebend dazu beitragen, die Arbeitsabläufe zu vereinfachen, den personellen und finanziellen Aufwand zu verringern und die Qualität der Versorgung im Gesundheits- und Pflegebereich zu verbessern. Der Datenaustausch muss einfach und preiswert vorgenommen werden können, um nicht eine zusätzliche Belastung für die Fachkräfte darzustellen und damit verbundene Kosten zu erhöhen.

Die digitale Vernetzung der Einrichtungen der Gesundheits- und Pflegewirtschaft ist Voraussetzung für die Verbesserung der sektorenübergreifenden, integrierten Versorgung. Der Ausbau von digitalen Netzwerkstrukturen trägt dazu bei, Effizienz- und Informationsverluste an den Schnittstellen der Sektoren durch den Ausbau von Netzwerkstrukturen zwischen den Teilnehmern der Versorgung, Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu vermeiden. Mit der Maßnahme sollen zusätzlich Synergieeffekte, wie Kostenersparnisse, erzeugt und nutzbar gemacht werden. Vor allem im ländlichen Raum können durch die Vernetzung und Umsetzung innovativer, sektorenübergreifender Lösungen neue Versorgungsstrukturen und Prozesse aufgebaut und etabliert werden.

zu d) Soziale Innovationen

Die Förderung der (von vor allem digital gestützter) Forschung und Entwicklung sozialer Innovationen kann einen Schlüsselbeitrag zur Bewältigung drängender Zukunftsfragen zur Entwicklung der Gesellschaft und Stärkung des sozialen Zusammenhalts leisten. Dazu soll die Förderung innovativer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der sozialen Innovationen im direkten Zusammenhang mit der Suche nach Lösungen für gesellschaftliche Probleme und Herausforderungen stehen. Bei diesen Lösungen handelt es sich oft um neue Arten der Kommunikation und Kooperation.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1) Neuheit des Produktes, des Verfahrens oder der Dienstleistung; Innovationshöhe

Die Vorhaben sind förderfähig, wenn ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung neu ist. Dies ist der Fall, wenn es auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in dieser Form noch nicht wirtschaftlich verwertet wird oder aber auf der Weiterentwicklung eines bereits auf dem Markt befindlichen Produkts, eines Verfahrens oder einer Dienstleistung beruht und dadurch eine Innovationshöhe aufweist.

Ein technologisch neues Produkt ist ein Produkt, dessen technologische Merkmale oder vorgesehene Verwendung sich deutlich von denen früherer Produkte unterscheiden. Derartige Innovationen können völlig neue Technologien umfassen, auf der Kombination vorhandener Technologien in neuen Einsatzmöglichkeiten beruhen oder aus der Anwendung neuer Erkenntnisse abgeleitet werden.

Innovationshöhe ist der Abstand einer Innovation gegenüber bisherigen Lösungen; dieser kann den Umfang der Produktfunktionen (vor allem der Gebrauchsfunktionen) betreffen, die Art der technischen Realisierung (verwendete Produkttechnologien), den Funktionserfüllungsgrad, Erscheinungsbild (Design) usw. Die Frage einer „optimalen“ Funktionshöhe ist zu klären, weil eine zu „große“ Innovationshöhe dem Unternehmen zwar Wettbewerbsvorteile gegenüber Mitbewerbern ermöglicht, jedoch das Risiko mangelnder Akzeptanz und, damit verbunden, eines nur sehr langsamen Adoptions- und Diffusionsprozesses zunimmt.

2) Kernbereich der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung

Die Abgrenzung des beantragten Vorhabens zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und Pflichtaufgaben des Antragstellers, zum Kernbereich der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung, zu bestehenden nationalen Fördermöglichkeiten sowie Finanzierungsmöglichkeiten durch Sozialversicherungsträger ist im Rahmen des Förderantrags darzulegen.

Der Kernbereich der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung umfasst die personal- und beschäftigungsintensiven Dienstleistungsbereiche der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, freien (Zahn-)Arztpraxen, der Praxen nichtärztlicher medizinischer Berufe, Apotheken sowie der stationären, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass sämtliche Vorhaben von Antragsstellern, die dem Kernbereich zuzuordnen sind, per se von der Förderung ausgeschlossen sind. Hinter dieser Regelung steckt das Ziel, die Gesundheitswirtschaft zu fördern, wohingegen die reguläre staatliche Gesundheitsversorgung gerade nicht gefördert werden soll. Von der Förderung ausgeschlossen sind daher Leistungen, die der klassischen medizinischen Versorgung der Bürger dienen und durch die gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen finanziert werden. Dazu zählen die regulären medizinischen Dienstleistungen zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit sowie zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten und Verletzungen.

Nicht von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die zwar schlussendlich auch der medizinischen Versorgung dienen sollen, deren Hauptaugenmerk aber nicht auf der eigentlichen Dienstleistung am Patienten liegt, sondern deren Zweck in erster Linie eine Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Organisationsstruktur, Verfahrensweisen und Technik mit dem Ziel der Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung ist. Weiterhin sind Maßnahmen, die Pilotcharakter im Freistaat Sachsen haben und daher gerade nicht zu den herkömmlichen Leistungen der Gesundheitsversorgung gehören, ebenso nicht von der Förderung ausgeschlossen.

3) Regelungen, Normen und Standards bei digitalen Produkten und Dienstleistungen

Vorhaben zur Forschung und Entwicklung von digitalen Produkten oder Dienstleistungen haben die Vorgaben national und europaweit empfohlener Normen und Standards bei der Digitalisierung insbesondere im Gesundheits- und Pflegebereich zu berücksichtigen. Die Digitalisierungsmaßnahmen müssen in Übereinstimmung mit der nationalen Telematikinfrastruktur stehen und offene Schnittstellen zur Gewährleistung der Interoperabilität verwenden. Die elektronische Patientenakte ist zu berücksichtigen.

In Deutschland ist in den vergangenen Jahren der nötige Rahmen geschaffen und die digitale Transformation weiterentwickelt worden, um die notwendigen Strukturen für ein modernes Gesundheitswesen und eine datenbasierte Medizin aufzubauen und bereitzustellen. Zu nennen sind hier vor allem der Aufbau der sicheren Vernetzung im Gesundheitswesen (Telematikinfrastruktur, TI), die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) mit ihren Anwendungen, die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) und des elektronischen Rezepts (E-Rezept), das neue Angebot der digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) und der digitalen Pflegeanwendungen (DiPA) für die Versicherten, die Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten für die Videosprechstunde und weitere Leistungen in der Telemedizin.

Eine wichtige Voraussetzung für eine reibungslose elektronische Kommunikation beziehungsweise den Austausch von Informationen im Gesundheitswesen ist, dass die eingesetzten Systeme die gleiche Sprache sprechen, also interoperabel sind. Auf Basis der Gesundheits-IT-Interoperabilitäts-Governance-Verordnung (GIGV) ist „INA – der Interoperabilitätsnavigator“ für digitale Medizin eingerichtet worden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (DigiG) zum 25. März 2024 wird sowohl INA als Wissensplattform und Interoperabilitätsnavigator für digitale Medizin weiterentwickelt, als auch die bisher bei der gematik etablierte Koordinierungsstelle für Interoperabilität (KOS) im Gesundheitswesen. Diese wird zum Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen (KIG) bei der gematik GmbH ausgebaut. Damit einher gehen weitere Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse. Unterstützt wird das Kompetenzzentrum weiterhin durch ein Expertengremium und die IOP-Arbeitskreise.

4) Nutzen für die Gesundheits- und Pflegeversorgung

Die Projektkonzeption hat den Einsatz und den Nutzen des erforschten oder entwickelten Produktes, Verfahrens oder Dienstes für die Gesundheits- und Pflegeversorgung über die Vorhabenslaufzeit hinaus sowie dessen Übertragbarkeit auf andere Regionen im Freistaat Sachsen oder eine sachsenweite Anwendbarkeit zu berücksichtigen. Der geplante geografische Wirkungskreis des Vorhabens soll umrissen und die beabsichtigte Art und Anzahl an eingebundenen Unternehmen benannt werden. Es ist darauf zu achten, dass Interoperabilität sichergestellt ist und zur Vermeidung von unnötigen Doppelstrukturen die vorhandene bzw. sich in Entwicklung befindende Infrastruktur möglichst genutzt wird.

Es werden für diesen Bereich dringend innovative, zum Teil regionale und auch digitale Lösungen benötigt, um langfristig eine Versorgung der Bevölkerung sicherstellen zu können. Die zu erwartende Entwicklung mit einem wachsenden Anteil chronisch kranker, älter werdender Bürger und in einigen Gesundheitsberufen ein deutlich spürbarer Fachkräftemangel werden sich vor allem im ländlichen Raum mit Versorgungsproblemen bemerkbar machen. Dieser demografische Wandel findet im Gesundheitsbereich nicht gleichmäßig statt, sondern regional und lokal differenziert, die Versorgungsstrukturen als auch die Krankheitslasten unterscheiden sich von Ort zu Ort, von Region zu Region. Das übergeordnete Ziel für Sachsen ist, einen flächendeckenden Zugang zu einer Gesundheitsversorgung von hoher Qualität zu gewähren.

5) Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Im Rahmen des Förderantrags ist darzulegen, wie die Einhaltung der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel zum Patientendatenschutz, im beantragten Vorhaben gewährleistet wird.

Eine besondere Herausforderung für digitale Produkte stellen dabei die datenschutzrechtlichen Anforderungen dar. Das gilt erst recht, seitdem die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist. Der Datenschutz ist im Bereich der Gesundheitswirtschaft besonders bedeutsam, da Gesundheitsdaten sensibel und deswegen umfassend zu schützen sind. Entwickler von digitalen Produkten sollten diese datenschutzrechtlichen Anforderungen frühzeitig berücksichtigen, damit ihre Produkte nicht zu einem späteren Zeitpunkt aufwendig angepasst werden müssen.

Durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird das erforderliche Schutzniveau verbindlich konkretisiert. Die Orientierungshilfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz¹ zum Datenschutz für Gesundheitsdaten soll Entwicklern und Anbietern von digitalen Gesundheitsprodukten einen Einstieg in diesen wichtigen Bereich bieten. Sie stellt sowohl die allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen als auch die Bestimmungen für besondere Bereiche, wie zum Beispiel die automatisierte Entscheidungsfindung, Big-Data-Anwendungen und die Entwicklung von Apps dar. Um die erforderliche Praxisnähe zu gewährleisten, ist sie in Abstimmung mit Unternehmen aus der Digitalwirtschaft entstanden. Zur Vertiefung wird auf frei erhältliche Darstellungen, Checklisten und Musterformularen von Behörden und Verbänden verwiesen.)

6) Nicht wirtschaftliche Tätigkeit von Forschungseinrichtungen und Hochschulen

Es wird ausschließlich die beihilfefreie, nichtwirtschaftliche Tätigkeit von Forschungseinrichtungen und Hochschulen gefördert.

Die Europäische Kommission hat einen Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation² herausgegeben. Der Unionsrahmen unterscheidet je nach Empfänger der staatlichen Beihilfe zwischen unmittelbaren staatlichen Beihilfen (Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastrukturen als Empfänger staatlicher Beihilfen, Rn. 17-23 des Unionsrahmens) und mittelbaren staatlichen Beihilfen (die Unternehmen über öffentlich finanzierte Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastrukturen gewährt werden, Rn. 24-30 des Unionsrahmens). Bei Letzteren wiederum wird zwischen „Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen“ und „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ differenziert.

Die öffentliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten fällt nicht unter Art. 107 Absatz 1 AEUV und ist damit beihilferechtlich zulässig.

- a) Die öffentliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten wird grundsätzlich als staatliche Beihilfe betrachtet (Rn. 21 des Unionsrahmens).
- b) Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, fällt die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden (Rn. 18 des Unionsrahmens). Erfolgt die Trennung nicht, könnte die Kommission nach Rn. 18 des Unionsrahmens davon ausgehen, dass damit Kosten gedeckt werden, die mit den wirtschaft-

¹ BMWK, Orientierungshilfe zum Gesundheitsdatenschutz, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/orientierungshilfe-gesundheitsdatenschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

² Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1-38), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52022XC1028%2803%29>.

lichen Tätigkeiten verbunden sind (Quersubventionierung als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV).

V. Verfahren

1. Wer wird gefördert

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)³,
- b) Hochschulen und Forschungseinrichtungen, sofern sie vorhabenbezogen mit KMU zusammenarbeiten,
- c) gemeinnützige Organisationen, eingetragene Vereine, Stiftungen, sofern sie vorhabenbezogen mit KMU zusammenarbeiten und
- d) Unternehmen, die der KMU-Definition nicht entsprechen, sofern sie vorhabenbezogen mit KMU zusammenarbeiten⁴.

2. Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt nach den Vorgaben der EFRE-Förderrichtlinie SMS 2021–2027.

Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Zuwendung beträgt, in Abhängigkeit beihilferechtlicher Bestimmungen, in der stärker entwickelten Region bis zu **60 Prozent** und in der Übergangsregion bis zu **70 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten. Die Laufzeit der Vorhaben sollte 36 Monate nicht überschreiten. Die Höhe der Zuwendung beträgt für nichtwirtschaftlich tätige Forschungseinrichtungen bis zu **80 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten. Die Fördervorhaben sollten Ende 2027 abgeschlossen sein.

Für diesen Aufruf kalkuliert das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit einem Fördermittelbudget von 11,3 Mio. Euro für stärker entwickelte Regionen und mit 47,7 Mio. Euro für die Übergangsregion.

3. Welche Nachweise und Unterlagen sind zwingend einzureichen?

3.1 Mit dem Antrag sind unabhängig von der Rechtsform folgende Nachweise und Unterlagen einzureichen:

- a) Finanzierungsplan,
- b) ausführliche Projektbeschreibung (gemäß Ziffer VII. Nummer 4b) EFRE-Förderrichtlinie SMS 2021-2027)
- c) De-minimis-Erklärung (wenn zutreffend),
- d) KMU-Bewertung (ergänzend zur De-minimis-Erklärung).

3.2 Zusätzliche Nachweise und Unterlagen gemäß Ziffer VII Nummer 5 EFRE-Förderrichtlinie SMS 2021-2027 (Nachforderung möglich) für juristische Personen des Privatrechts:

- a) Kopie des aktuellen, vollständigen Registerauszuges,
- b) Kopie des Gesellschaftervertrages oder der Satzung,

³ KMU i.S.d. Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

⁴ Vgl. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1058.

- c) Erklärung „kein Unternehmen in Schwierigkeiten“,
- d) Anzeige eines Zeichnungsbefugten (Unterschriftenprobe),
- e) Personalausweiskopien aller Vertretungsberechtigten,
- f) Vollmachten, sofern Zeichnungsbefugte nicht durch den Registerauszug legitimiert sind

4. Wie ist der Ablauf des Förderverfahrens?

- a) Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank - (SAB) ist Bewilligungsstelle sowie Ansprechpartner für die Beratung und Antragstellung. Die Antragstellung erfolgt in einem Antragsverfahren. Der Antrag und eine Projektbeschreibung sind bei der SAB online über das Förderportal einzureichen. Die eingereichten Anträge und Projektbeschreibungen werden durch die SAB fachlich-inhaltlich bewertet.
www.sab.sachsen.de
- b) Die Frist zur Einreichung von Projektbeschreibungen und Förderanträgen beginnt mit der Veröffentlichung dieses Aufrufes und endet am 16. Februar 2025.
- c) Die eingereichten Projektanträge stehen untereinander im Wettbewerb. Die Bewilligungsstelle führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Zuwendungen.
- d) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen. Die Auswahl des Zuwendungsempfängers erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel.

5. Welche Mindestanforderungen gelten für die Projektbeschreibung?

Die Projektbeschreibung ist zu gliedern und insbesondere nach folgenden inhaltlichen Mindestanforderungen zu fertigen (Nichtbeachtung kann zum Förderausschluss führen)

1. Ziel des Vorhabens (Produkt, Verfahren oder Dienstleistung), Förderbedarf und Anreiz
 - 1.1 Ausgangssituation und Bedarfslage hinsichtlich des Stands der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Antragstellung;
 - 1.2 Qualität des vorgesehenen Lösungsweges im Verhältnis zum Stand der Technik.
 - 1.3 Erläuterung der angestrebten wissenschaftlichen und technischen Arbeitsziele im Vergleich zum Stand der Technik.
 - 1.4 Darstellung von Risiken.
2. Erläuterung der Innovationshöhe (Neuartigkeit oder Weiterentwicklung)
 - 2.1 Erheblicher Unterschied zum bisherigen Stand der Wissenschaft und Technik/Neuheitsgrad.
 - 2.2 Hohe Qualität der Produkte.
 - 2.3 Alleinstellungsmerkmale.
 - 2.4 Projekte mit überdurchschnittlich hohem wissenschaftlichen und technischen Anspruch.
3. Nutzen für den Freistaat Sachsen, für den Wirtschaftsbereich und den Versorgungsbe-
reich
 - 3.1 Projekt dient der Erschließung von Marktpotentialen in den Bereichen Gesundheit, Pflege oder Soziales.
 - 3.2 Erfolgsaussichten für Zugang und Verwertung, (Gesundheitsmarkt, Verwertungspotenzial, Wertschöpfungspotenzial).
 - 3.3 Verwertung der Ergebnisse des Vorhabens hinsichtlich der Förderziele (zum Beispiel Synergieeffekte, Kostensenkungen usw.).
 - 3.4 Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung); Nachnutzung.

- 3.5 Beschreibung des Beitrags zur Steigerung der Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des KMU.
 - 3.6 Beschreibung der Verbesserung der Vernetzung von Wirtschaft und Forschung.
 - 3.7 Betrag zur Verbesserung der Patientenversorgung, insbesondere Versorgung älterer Menschen.
 - 3.8 Verbesserung der Versorgung im ländlichen Raum.
 - 3.9 Darstellung der Übertragbarkeit auf andere Regionen im Freistaat Sachsen bzw. eine sachsenweite Anwendbarkeit.
 - 3.10 Beitrag zum Entgegenwirken des Fachkräftemangels und den Herausforderungen des demografischen Wandels.
 - 3.11 Höhe der Kostenreduzierung für den Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich.
 - 3.12 Innovations- oder Modernisierungsimpulse für Dritte oder positive gesellschaftliche Wirkung („social impact“).
4. Qualifikation und Motivation der Projektbeteiligten
 - 4.1 Beschreibung der gegebenenfalls vorhandenen oder der geplanten Personalausstattung einschließlich der dafür erforderlichen Kompetenzen sowie der Zuordnung zu den Tätigkeitsprofilen gemäß der Förderrichtlinie.
 - 4.2 Kompetenzen der Mitglieder des /der Projektteams und Eignung des Teams im Hinblick auf Zielerreichung (Aufgabenprofil und Umfang sowie Qualifikation/Kompetenzprofil), gegebenenfalls Einbezug Kompetenzen Dritter des Projektteams.
 - 4.3 Darstellung der aktuellen Geschäftsfelder, Produkte, Dienstleistungen.
5. Arbeitsplan mit Meilensteinen
 - 5.1 Beschreibung der Arbeitspakete (strategische Ziele und erforderliche Maßnahmen, zeitliche Gliederung, Meilensteinplan).
 - 5.2 Darstellung projektspezifischer und messbarer Indikatoren zur Zielerreichung, gegebenenfalls Darstellung der Methodik und der Vorgehensweise zur Datenerhebung und Auswertung.
 - 5.3 Darstellung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
6. Ergebnisse, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit
 - 6.1 Erfolgskontrolle,
 - 6.2 Dokumentation der Ergebnisse,
 - 6.3 Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit.
7. Erklärungen:
 - Bei digitalen Produkten und Dienstleistungen Erläuterung zur Einhaltung von nationalen und EU-Normen sowie Standards bei der Digitalisierung, insbesondere im Gesundheits- und Pflegebereich, zur Übereinstimmung mit der nationalen Telematikinfrastruktur und zur Berücksichtigung der elektronischen Patientenakte,
 - Darlegung der Abgrenzung des beantragten Vorhabens zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und Pflichtaufgaben des Antragstellers, zum Kernbereich der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung, zu den bestehenden nationalen Fördermöglichkeiten sowie zu den Finanzierungsmöglichkeiten durch die Sozialversicherungsträger,
 - Darlegung, wie die Einhaltung der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel zum Patientenschutz, sowie die Interoperabilität im beantragten Vorhaben gewährleistet wird,

- Erläuterung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit von Forschungseinrichtungen und Hochschulen,

Hinweise:

- Bei Kooperationsvorhaben reicht jeder Partner im Förderportal einen Antrag mit einer zwischen allen Projektpartnern abgestimmten Projektbeschreibung ein.
- Das Onlineportal der Bewilligungsstelle enthält die Aufforderung, die Projektbeschreibung als ein Dokument im WORD- oder im PDF-Format in das Onlineportal hochzuladen.
- Die Projektbeschreibung soll einen Umfang von 15-20 Seiten A4 nicht überschreiten.
- Zur Vergleichbarkeit und Lesbarkeit der Konzepte werden folgende Schriftformatierungen vorgegeben: Arial, 11 Punkt, Zeilenabstand: 1,3 Zeilen.
- Es werden klare, aussagekräftige und konkrete Ausführungen zur geplanten Projektumsetzung erwartet, die die folgenden Bewertungskriterien berücksichtigen.

VI. Nach welchen Kriterien erfolgt die Bewertung?

Bewertungskriterium (Definition, Kriterien)		max. Punkte
1.	Förderbedarf/Anreizeffekt: Der Förderbedarf muss schlüssig begründet sein. Das realistisch erreichbare Gelingen einer Innovation (der Projektidee), aber auch die mit der Umsetzung verbundenen Risiken müssen deutlich erkennbar sein. Im Mittelpunkt steht die Frage, warum staatliche Hilfe notwendig ist. Dazu gehören unter anderem: - Ausgangssituation und Bedarfslage hinsichtlich des Stands der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Antragstellung; Prüfung von Schutzrechten - Qualität des vorgesehenen Lösungsweges im Verhältnis zum Stand der Technik, - Erläuterung der angestrebten wissenschaftlichen und technischen Arbeitsziele im Vergleich zum Stand der Technik. - Darstellung von Risiken	10
2.	Innovationshöhe: Wesentlich hierfür sind Kreativität, Wagemut und Pioniercharakter des Ansatzes, der Unterschied zu bisherigen Lösungen sowie der Neuigkeitswert auf nationalem und internationalem Level. Dazu gehören unter anderem: - erheblicher Unterschied zum bisherigen Stand der Wissenschaft und Technik/Neuheitsgrad - hohe Qualität der Produkte, - Alleinstellungsmerkmale, - Projekte mit überdurchschnittlich hohem wissenschaftlichen und technischen Anspruch.	10
3.	Nutzen für den Freistaat Sachsen, Versorgung und Wirtschaft: Die Projektkonzeption hat den Einsatz und den Nutzen des erforschten oder entwickelten Produktes, Verfahrens oder Dienstes über die Vorhabenslaufzeit hinaus sowie dessen Übertragbarkeit auf andere Regionen im Freistaat Sachsen oder eine sachsenweite Anwendbarkeit zu berücksichtigen. Der geplante geografische Wirkungskreis des Vorhabens soll umrissen und die beabsichtigte Art und Anzahl an eingebundenen Unternehmen benannt werden. Dazu gehören unter anderem besonders	gesamt max. 40

a)	für den Wirtschaftsbereich: Das Potenzial des Projektes, wirtschaftlichen Umsatz und Wertschöpfung zu generieren und Arbeitsplätze in Sachsen zu schaffen oder zu sichern, wird hier vor allem bewertet. Es soll mindestens überzeugend dargelegt werden, wie die Projektergebnisse nach Projektende wirtschaftlich dauerhaft aus anderen Finanzierungsquellen weitergeführt werden können. Ein hohes Marktpotenzial wird besonders positiv gewertet	
	<u>Marktpotenzial</u> - Projekt dient der Erschließung von Marktpotentialen in den Bereichen Gesundheit, Pflege oder Soziales - Erfolgsaussichten für Zugang und Verwertung, (Gesundheitsmarkt, Verwertungspotenzial, Wertschöpfungspotenzial) - Verwertung der Ergebnisse des Vorhabens hinsichtlich der Förderziele - (zum Beispiel Synergieeffekte, Kostensenkungen usw.) - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung)/ Nachnutzung	16
	<u>Zusammenarbeit von Wirtschaft und Forschung:</u> - Beschreibung des Beitrags zur Steigerung der Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des KMU - Beschreibung der Verbesserung der Vernetzung von Wirtschaft und Forschung.	4
b)	für den Versorgungsbereich: - Betrag zur Verbesserung der Patientenversorgung, insbesondere Versorgung älterer Menschen - Verbesserung der Versorgung des ländlichen Raums - Darstellung der Übertragbarkeit auf andere Regionen im Freistaat Sachsen bzw. eine sachsenweite Anwendbarkeit - Beitrag zum Entgegenwirken des Fachkräftemangels und den Herausforderungen des demografischen Wandels - Höhe der Kostenreduzierung für den Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich - Innovations- oder Modernisierungsimpulse für Dritte und/oder positive gesellschaftliche Wirkung („social impact“)	20
4.	Qualifikation und Motivation der Projektbeteiligten: Hier werden unter anderem Berufs- und/oder Bildungshintergrund, Schlüsselqualifikationen sowie die Motivation und Überzeugungskraft der Projektbeteiligten bewertet. Relevant ist auch das Zusammenspiel von Kooperationspartnern bzw. des Teams. Positiv sind außergewöhnliche fachübergreifende Kooperationsmuster. Dazu gehören unter anderem: - Beschreibung der gegebenenfalls vorhandenen oder der geplanten Personalausstattung einschließlich der dafür erforderlichen Kompetenzen sowie der Zuordnung zu den Tätigkeitsprofilen gemäß der Förderrichtlinie, - Beschreibung der Kompetenzen der Mitglieder des /der Projektteams und Eignung des Teams im Hinblick auf Zielerreichung (Aufgabenprofil und Umfang sowie Qualifikation/Kompetenzprofil), gegebenenfalls Einbezug Kompetenzen Dritter des Projektteams, - Darstellung der aktuellen Geschäftsfelder, Produkte, Dienstleistungen.	10
5.	Arbeitsplan mit Meilensteinen Ein Projekt soll über eine klare Zielorientierung sowie über einen logischen und kurzen Aufbau des Projektplans verfügen. Des Weiteren sind die Verständlichkeit der Ausführungen zur Umsetzung, Übergang in ungeforderte Folgeaktivitäten und ein sparsamer Umgang mit den eingesetzten Fördermitteln relevant. Dazu gehören unter anderem die: - Qualität und Überzeugungskraft des Projekts - Beschreibung der Arbeitspakete (strategischen Ziele und erforderli-	10

	- chen Maßnahmen, zeitliche Gliederung, Meilensteinplan), - Darstellung projektspezifischer und messbarer Indikatoren zur Zielerreichung, gegebenenfalls Darstellung der Methodik und der Vorgehensweise zur Datenerhebung und Auswertung - Darstellung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung,	
6.	Ergebnisse, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit: Die Ergebnisse des Vorhabens sind zu dokumentieren und öffentlichkeitswirksam darzustellen. Dazu gehören unter anderem die: - Erfolgskontrolle, - Dokumentation der Ergebnisse, - Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit.	10
Summe		90